

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 16. Juli 1911.

No 30.

Inhalt: Wagenstandgeld in Tanga. — Erholungsstation Hedderode. — Küstendampfer-Bestimmungen. — Marktwesen in Singidda. — Marktwesen in Tanga. — Berichtigung zur Apothekenverordnung. — Bekanntmachung. — Arbeiterverzeichnisse. — Todesfälle unter Weissen. — Bekanntmachung der Bergbehörde. —

Bekanntmachung.

Während der Zeit des Hafenumbaues in Tanga wird das Wagenstandgeld für die am Pier zur Be- sowie Entladung bereitstehenden Wagen um das doppelte erhöht.

Nach Ablauf der Be- beziehungsweise Entladefrist wird daher von nun ab für je angefangene 24 Stunden erhoben:

a. für einen zweiachsigen Wagen	
für die ersten 24 Stunden	4. Rupie
" „ zweiten 24 „	8. — "
für jede weiteren 24 „	12. — "
b. für einen vierachsigen-Wagen	
für die ersten 24 Stunden	6. — "
" „ zweiten 24 „	12. — "
" „ jede weiteren 24 „	16. — "

Nach Ablauf der Be- bzw. Entladefrist wird auch für Sonn- und Freiertage Standgeld erhoben.

Daressalam, den 3. Juli 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 13040./11 XII.

Verfügung.

Hedderode in Westusambara wird mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ab zur Erholungsstation im Sinne des Runderlasses vom 22. Mai 1900 erklärt.

Daressalam, den 3. Juli 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 2958./11 III.

Verfügung.

In § 29 der Bestimmungen für die Küstendampfer des Gouvernements werden die Worte „mit Ausnahme der Zollämter III. Klasse“ gestrichen.

Daressalam, den 30. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 13341/11. VI.

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk des Militärpostens Singidda vom 6. Juli 1911

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. Seite 509) wird hiermit für das Gebiet in einem Umkreise von 2 Kilometer um Singidda verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei sowie die aus den Erträgen dieser Erwerbszweige hergestellten Lebens- und Genussmittel und das aus den beiden bei Singidda gelegenen Seen gewonnene Salz, soweit diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse dienen soll, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur auf dem Markte in Singidda feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der in § 1 genannten Produkte und der in nachstehendem Tarif aufgeführten Tiere beim Verkauf auf dem Markt haben Marktgebühren nach dem untenstehenden Tarif an die von dem Militärposten Singidda zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 und § 2 finden keine Anwendung auf:

den Handel mit Wachs, Samli und allen Getreidearten, wenn sie in grösseren Mengen oder zum Verkauf an Wiederverkäufer angeboten werden.

Weitere Befreiungen vom Marktzwange kann der Militärposten Singidda in Gemässheit der Verordnung vom 25. November 1908 (Amtl. Anzeiger Nr. 26) anordnen.

§ 4.

Die lokale Verwaltungsbehörde kann anordnen, dass Erzeugnisse der Land- und Viehwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, die zum eigenen Verbrauch der Produzenten bestimmt sind, ebenfalls in die Markthalle gebracht und vorgezeigt werden; sie bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 5.

Auf Antrag des Verkäufers können die auf den Markt gebrachten Produkte durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine besondere Gebühr von 2% des Erlöses zu entrichten.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung des nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Gebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der Gebühr von der lokalen Verwaltungsbehörde gestattet werden, dass die in § 1 genannten Produkte auf den Strassen oder im Umherziehen innerhalb der Marktzone feilgeboten werden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupie. an deren Stelle im Un-

vermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei den Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit tritt, bestraft. Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühr stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ Rupie als Zusatzstrafe in Erhebung.

Gesundheitsschädliches Fleisch, sowie verdorbene Lebens- und Genussmittel werden eingezogen und vernichtet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft

Markthallen-Tarif.

An Marktgebühren (§ 2 der Verordnung) werden erhoben:

I.	
Von gewerbmässigen Verkäufern täglich	
1. für einen Fleischerstand	10 Heller
2. „ „ grossen sonst. Händlerstand	5 „
3. „ „ kleinen „	5 „
4. „ „ grossen Topf Pombe	20 „
5. „ „ kleinen „	10 „

II.

Von Gelegenheitsverkäufern auf dem Markte für je 25 Heller des Erlöses — 1 Heller. Erlöse unter 25 Heller sind frei.

III.

Von Viehverkäufern für den Verkauf von Vieh auf den wöchentlichen Auktionen:

Für jedes Stück Grossvieh (Rinder, Esel, Maultiere)	
2 % des Erlöses, und zwar (in runden Beträgen):	
für einen Betrag bis 5 Rupie (inclusive)	10 Heller
„ „ „ „ 10 „	20 „
„ „ „ „ 20 „	40 „
„ „ „ „ 30 „	60 „
„ „ „ „ 40 „	80 „
„ „ „ „ 50 „	100 „
für jedes Stück Kleinvieh (Ziege, Schaf)	5 „
„ eine Ente oder ein Huhn	1 „

Daressalam, den 6. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 12399/11. II J.

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Stadtkreise Tanga.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. G. B. 1900 S. 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hierdurch für den Stadtkreis Tanga hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, sowie die aus den Erträgen dieser Erwerbszweige hergestellten Lebens- und Genussmittel, soweit diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in den Städtischen Markthallen feilgeboten werden. Der Ankauf der vorgenannten Produkte ist auf allen Zufahrtsstrassen zu dem im Stadtkreise Tanga liegenden Märkten zwecks Einführung in diese verboten.

§ 2.

Alle im § 1 genannten, sowie alle sonstigen in die Markthalle eingebrachten Produkte und Waren unterliegen beim Verkaufe der durch den untenstehenden Tarif festgesetzten, vom Verkäufer zu entrichtenden Markthallengebühr, welche an die von der Städtischen Verwaltung zu bezeichnende Stelle zu entrichten ist.

§ 3.

Die Städtische Verwaltung kann anordnen, dass Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Vieh-

zucht, Fischerei und Jagd, die zum eignen Gebrauch der Produzenten dienen, ebenfalls in die Markthalle gebracht werden und dem Markthallenpächter vorgezeigt werden; sie bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist eine besondere Gebühr von 6 Hellern für jede Rupie und $\frac{1}{4}$ Heller für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu entrichten.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1 - 3 finden keine Anwendung auf den Verkauf von:

- 1) Mais, Mtama, Reis, Sesam, Hülsenfrüchten aller Art und geschälten Erdnüssen.
 - 2) Eseln, Pferden, Maultieren, Rindern und Kleinvieh, sofern nachgewiesen wird, dass dieselben nicht zum Schlachten in der Stadt bestimmt sind.
 - 3) Milch und Tembo.
 - 4) europäischen Gemüse und Backwaren, soweit der Verkauf in offenen Verkaufsstellen geschieht.
- Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

Weitere Befreiungen kann die örtliche Verwaltungsbehörde gemäss der Verordnung vom 25. November 1908 Amtlicher Anzeiger Nr. 26, anordnen.

§ 6.

Die Städtische Verwaltung kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis erteilen zum Feilhalten und zum Verkauf von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst, sowie von zubereiteten Esswaren oder Genussmitteln der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter Auflage ihrer Vorausbezahlung gestatten. Unberührt bleibt hierdurch die Befugnis der Polizeibehörde, im Interesse der öffentlichen Ordnung den Verkauf auf der Strasse überhaupt oder bezüglich einzelner Gegenstände zu verbieten.

§ 7.

Alles für den Genuss durch Menschen bestimmte Fleisch darf nur dann in die Markthalle gebracht werden, wenn es zuvor der Fleischschau unterworfen und für gesund befunden ist. Verdorbene Lebens- und Genussmittel werden eingezogen und vernichtet.

§ 8.

Verkauf von Fleisch und Fleischwaren, Fischen, Gemüse und Obst, welche glaubhaft zu machen vermögen, dass die genannten Erzeugnisse zwecks Versorgung von Seeschiffen nicht eingeborener Bauart ausführen, sind hinsichtlich dieser Erzeugnisse von der nach § 2 zu entrichtenden Gebühr befreit. Bereits gezahlte Marktgebühren werden auf den Nachweis der bewirkten Ausfuhr erstattet.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 (zwanzig) Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche — bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft — tritt, bestraft. Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die bisherigen Bestimmungen für die im Stadtkreise Tanga ausser Kraft gesetzt.

Markthallen-Tarif.

An Marktgebühren (§ 2 der Verordnung) werden erhoben:

- I.
- Von gewerbmässigen Verkäufern täglich
1. für einen Fleischerstand 25 H.
 2. " " Fischerstand 18 "
 3. " " 2 qm grossen sonstigen Händlerstand . 12 "
 4. " " kleineren sonstigen Händlerstand 6 "

II.

Von Gelegenheits-Verkäufern für jede Rupie der erzielten Kaufpreises 6 Heller für jede angefangene Viertelrupie $1\frac{1}{2}$ Heller. Erlöse unter 25 Heller bleiben frei.

III.

- Von Viehverkäufern für den Verkauf:
1. eines Stücks Grossvieh (Rind, Kamel, Maultier, Esel, Pferden) 1 Rp.
 2. einer Ziege oder eines Schafs 25 H.
 3. eines Stücks Geflügel $1\frac{1}{2}$ "
- Tanga, den 17. Juli 1911.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 7. Juli 1911.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 13055/11. II. A

Bekanntmachung.

In Absatz 2 des § 8 Artikel 5 Kap. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken u. s. w. vom 12. Januar 1911, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 29 11 unter J. No. 8261 V vom 27. Juni 1911, sind zwischen der Jahreszahl „1896“ und dem Worte „nach“ einzuschalten die Worte: „vorgescriebenen Farben“.

Die Dienstexemplare sind hiernach zu berichtigen.

Daressalam, den 13. Juli 1911.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 14321/11. V.

Bekanntmachung.

Im dritten Absatz der Bekanntmachung vom 4. Juli 1911 J. Nr. 13046/11 V (Amtlicher Anzeiger 28) ist zu setzen: Die Grenzen des gesperrten Gebietes „werden gebildet“ anstatt „sind“.

Daressalam, den 10. Juli 1911.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 13979/11. V.

Runderlass.

Durch den Bericht eines Distriktskommissars ist zu meiner Kenntnis gekommen, dass die Verwaltungsstellen nicht immer ein Exemplar der von ihnen beurkundeten Arbeiterverzeichnisse dem zuständigen Distriktskommissar übersenden, sowie ferner, dass diese Arbeiterverzeichnisse oft nicht diejenigen Eintragungen enthalten, die § 12 der Verordnung vom 27. Februar 1909 vorschreibt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass durch die Nichtübersendung der Verzeichnisse an den Distriktskommissar diesem die Kontrolle oft unmöglich gemacht, immer aber sehr erschwert wird. Enthalten die Verzeichnisse nicht sämtliche vorgeschriebenen Angaben, so wird fast immer eine zeitraubende Rückfrage die Folge sein, und es kann leicht geschehen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Differenzen über die zu zahlende Löhnung kommen.

Ich erwarte, dass in Zukunft, eventuell nach Vervollständigung durch die Verwaltungsstelle, nur solche Arbeiterverzeichnisse beurkundet werden, die den Anforderungen des § 12 A. V. entsprechen und die Verzeichnisse stets den nach § 14 A. V. zuständigen Dienststellen übersandt werden.

Daressalam, den 3. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 13169 11. II. A.

Todesfälle unter Weissen.

In der Zeit vom 1. April bis Juni 1911 sind 15 Todesfälle unter Weissen im Schutzgebiet bekannt geworden. Davon sind in Behandlung des Sanitätspersonals verstorben: 2 an Malaria tropica, 3 an Schwarzwasserfieber, 1 an Schwarzwasserfieber und Lungenentzündung, 1 an chronischer Ruhr und Malaria, 1 an Starrkrampf, 2 an Herzschwäche, 1 an Leberschrumpfung, 1 an Verbrennung II. Grades.

Ausserhalb ärztlicher Behandlung sind verstorben: 1 Selbstmord, 1 vom Löwen getötet.

Daressalam, den 6. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrag

Meixner

J. No. 13739. V 11.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Heinrich Halfmann in Msani bei Morogoro hat beantragt, das im Verwaltungsbezirk Morogoro belegene, der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen- und Bergbaugesellschaft m. b. H. in Bonn gehörige, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 356 eingetragene Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Maquira führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, im Bezirk des Jumben Tongo, westlich des Mgetaflusses von diesem etwa 500 m entfernt, östlich und auf dem Ostabhange des Berges Njembere.

350×400

Im Übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen. Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 1. September 1911 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzu-melden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 14. Juli 1911.

Kaiserliche Bergbehörde

Kaempfe.

J. No. 12067/11. IX.